



## **Anordnung Stein am Rhein Amtliche Publikation**



### **Stadtrat Stein am Rhein**

#### **Nutzung öffentlicher Grund für die Märlistadt**

Der Stadtrat Stein am Rhein hat in Anwendung von Art. 34 Polizeiverordnung der Stadt Stein am Rhein folgende Bewilligung erteilt (SRB 149, SR 09/19):

#### Nutzung öffentlicher Grund:

Dem Gewerbeverein Stein am Rhein wird für die Dauer vom 02.12. - 03.01.2019 die Nutzung des öffentlichen Grundes für die Märlistadt innerhalb der Fussgängerzone Altstadt inklusive Fronhof und der Schiffländi bis zum Bereich Hexenturm, ohne Obergass und ohne Neugass bewilligt. Sonderbewilligungen für Privatpersonen und Gewerbebetriebe für den Betrieb von Ständen oder anderen Aktivitäten parallel zur Märlistadt sind ausgeschlossen. Für Ausnahmegewilligungen ist der Veranstalter, Gewerbeverein Stein am Rhein, zuständig. Im Konfliktfall kann der Stadtrat zur Vermittlung angerufen werden. Bestehende Bewilligungen für Gastgewerbebetriebe und Warenauslagen können eingeschränkt werden.

Die Standorte sind mit der Stadtpolizei abzusprechen.

Während der Publikation liegen die Akten in der Stadtkanzlei, 1. OG, Rathausplatz 1, 8260 Stein am Rhein öffentlich auf.

#### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Anordnung kann innert 20 Tagen nach dieser Veröffentlichung beim Regierungsrat Schaffhausen schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

Stein am Rhein, 09.07.2019

**Der Stadtrat**

|         |                  |            |
|---------|------------------|------------|
| Geht an | Amtsblatt        | 12.07.2019 |
|         | Steiner Anzeiger | 09.07.2019 |
|         | Aushang          | 09.07.2019 |
|         | Homepage         | 09.07.2019 |